

# Wie darf sich ein Coach nennen?



Die Tätigkeitsbezeichnungen „Coach“ oder „psychologischer Berater“ sind nicht geschützt. In Deutschland darf sich deshalb jede Person so nennen. Leider führen auch viele Personen diese Tätigkeitsbezeichnungen, obwohl sie unzureichend für diese Tätigkeit qualifiziert sind. Wir möchten Ihnen daher einige Informationen geben, damit Sie Ihre eigene Befähigung einschätzen können und damit Sie eine korrekte Bezeichnung für Ihre Tätigkeit wählen können. Unsere Info gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland. Bitte verstehen Sie die Angaben als Information. Wir können keine Gewähr dafür übernehmen, dass alle Informationen sachlich und rechtlich einwandfrei sind!

## *Unterscheiden Sie bitte: Ausbildung und Weiterbildung*

Eine *Ausbildung* führt zu einem anerkannten Beruf, der staatlich oder durch eine Innung definiert ist. Coaching ist also kein Ausbildungsberuf.

Eine *Weiterbildung* führt innerhalb eines Berufes oder unabhängig von einem Grundberuf zu einer Qualifikation, die innerhalb des Berufes genutzt

**Fazit:** Sie können sich **Coach** nennen – sollten aber für eine umfassende Qualifizierung Sorge tragen.

## *Tätigkeitsbezeichnung Berater/in, Lebensberater/in*

Im Allgemeinen wird „Beratung“ als Oberbegriff für verschiedene Dienstleistungen genutzt, in denen Klienten in ihren Anliegen oder Zielen sprachlich (auch mit anderen Methoden) unterstützt, gefördert, befähigt, getröstet, beraten... werden. Einige Coaches lehnen den Oberbegriff Beratung ab, da er sie an die „Expertenberatung“ erinnert und somit nicht der prozessualen Haltung entspricht, die Coaches meistens haben. Der wissenschaftliche Oberbegriff für die prozessuale Interaktion ist jedoch „Prozess-Beratung“. Laien verstehen unter Beratung oft „Rat erhalten, gefördert und sanft geführt werden“. Insofern erzeugt man bei potentiellen Kunden durch die Tätigkeitsbezeichnung „Berater/in“ u.U. eine

**Fazit:** Sie können sich aktuell noch (Lebens-) **Berater/in** nennen. Sollten aber möglichst den hohen Weiterbildungsstandard erreichen, der von der Dt. Gesellschaft für Beratung i.d.R. vorgegeben wird.

werden kann oder die unabhängig von einem Grundberuf als „Tätigkeit“ ausgeübt werden kann. Somit ist Coaching eine Tätigkeit und die „Ausbildungen“ zum Coach sind eigentlich Weiterbildungen (oder Weiterbildungs-Lehrgänge).

Vergleichbares gilt in Deutschland für die Weiterbildung in psychologischer Beratung.

## *Tätigkeitsbezeichnung Coach, Business Coach, Personal Coach*

Sie können sich auch ohne qualifizierende Weiterbildung Coach nennen. Die deutschen Coachingverbände verurteilen dies allerdings als unseriös und empfehlen eine Mindestweiterbildung von 180 Zeitstunden in einer Präsenz“ausbildung“, bevor sich eine Person Coach nennen sollte. Diese Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich. Einige Coachverbände verlangen sogar noch viel mehr (Berufserfahrung, Hochschulstudium, Selbsterfahrung, supervidierte Coaching-Fälle u.a.).

**Hier Rat und Info einholen: [www.dvct.de](http://www.dvct.de)**

Wirkung, die den Vorstellungen von Coaching in manchen Punkten ähnelt. Der Begriff Beratung ist nicht geschützt. Daher können sich auch Laien ohne qualifizierte Weiterbildung „Berater/in“ nennen. Die Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V. empfiehlt jedoch ihren Mitgliedern eine sehr umfassende Weiterbildung, bevor sich jemand Berater/in nennen darf. Beispielsweise werden gefordert: Fünf Wochen Präsenzweiterbildung über drei Jahre, 50 eigene supervidierte Fälle, 150 Stunden Supervision und Selbsterfahrung u.v.a. Die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Beratung sind nicht rechtsverbindlich. Der Verband ist aber sehr groß und seine Stimme hat auch gegenüber dem Gesetzgeber Gewicht. Noch gibt es aber keine gesetzliche Regelung über das Führen der Bezeichnung Berater/in.

**Info: [www.Dachverband-Beratung.de](http://www.Dachverband-Beratung.de)**

## *Tätigkeitsbezeichnung „psychologische Beratung“*

Dieser Begriff ist (aktuell) nicht geschützt. Er kommt aber der geschützten Berufsbezeichnung der Diplom-Psycholog/innen sehr, sehr nahe. Daher dürfen Laien, die sich „psychologische Berater/in“ nennen, auf keinen Fall den Eindruck erwecken, sie hätten Psychologie studiert oder hätten eine vergleichbare Qualifikation! Dies wäre eine Verzerrung des Wettbewerbs und kann u.U. sogar noch andere Rechte verletzen. Auch Ableitungen, wie psychologische Beratungspraxis oder Praxis für psychologische Beratung führen bei Diplom-Psycholog/innen verständlicherweise zu Verärgerungen und über deren Berufsverband BDP u.U. zu Abmahnungen, wenn nicht klar ersichtlich wird (ohne viel zu suchen!), dass es sich um das Angebot eines Laien (d.h. Nicht-Diplom-Psychologen) handelt. In jedem Fall sind folgende Bezeichnungen nicht zulässig, wenn Sie nicht Psychologe sind: Beratende Psychologin, Beratender Psychologe,

Praxis für Psychologie-Beratung, Praxis für beratende Psychologie u.a. Außerdem dürfen Sie ein „Diplom“ oder „Diploma“, das Sie als Coach oder Berater/in erhalten haben, nicht als Namenszusatz führen, da dies den Eindruck erwecken würde, Sie hätten ein Hochschulstudium absolviert. Vermutlich ist es zulässig, wenn Sie das „Diplom“ Ihrem Namen und Ihrer Tätigkeitsbezeichnung nachstellen und in Klammern dahinter aufführen, welches (Privat-)Institut Ihnen das Diplom verliehen hat. Beispiel: Petra Mustermann, psychologische Beratung, Diplom (ILS, Hamburg). Dieses Vorgehen wurde bisher nicht abgemahnt. **Vermeiden sie jede Bezeichnung wie: Diagnose, Behandlung, Therapie, Heilung in jedweder Ableitung! All dies dürfen i.d.R. nur Ärzte, Psychotherapeuten und Heilpraktiker tun! Verwenden Sie nicht akademische „Titel“ immer nur so, dass eindeutig erkennbar ist, dass es sich nicht um Hochschultitel handelt.**  
**Hier Rat und Info einholen: [www.vfp.de](http://www.vfp.de)**

**Fazit:** Sie dürfen sich (aktuell noch) psychologische Berater/in nennen. Jedoch ohne vorangestelltes Diplom. Sie müssen immer SEHR deutlich machen, dass Sie kein/e Diplom-Psycholog/in sind! Es darf für Laien oder flüchtige Leser Ihrer Website oder Ihres Praxisschildes keinerlei Unklarheit darüber herrschen.

## *Markenverletzungen vermeiden*

Am sichersten ist es, wenn Sie für Ihr neues nebenberufliches Unternehmen Ihren eigenen Namen nutzen. Jeder „Firmenname“ kann Probleme aufwerfen, wenn dieser Name anderswo in Deutschland oder Europa schon genutzt wird und beim deutschen Patent- und Markenamt (dpma.de) als Wortmarke (®) geschützt ist. Die Inhaber von Marken weisen in der Regel nicht freundlich darauf hin, dass Sie ein Markenrecht verletzt haben. Meist kommt stattdessen sofort eine Abmahnung eines Anwaltes. Dabei sind Klagesummen von 50.- 100.000 Euro üblich (oder viel mehr, wenn ein großer Nachgewiesener Schaden vorliegt). Sie sehen, dass diese erschreckend hohen Beträge schnell zu einer Privatinsolvenz führen. Informieren Sie sich daher gut im Internet und beim Marken- und Patentamt über bestehende Schutzrechte zu „Ihrer Namenserfindung“. Evtl. sichern Sie sich auch selbst die Wortmarke. Das kostet 300 Euro. Die Anträge gibt es als Downloads auf der Website des Marken- und Patentamtes.

## *Tätigkeitsbezeichnung Psychotherapie nach dem Heilpraktikergesetz (HPG)*

Diese Bezeichnung dürfen Sie nur führen, wenn Sie hierzu nach einer Prüfung vor dem Gesundheitsamt die behördliche Erlaubnis

erhalten haben! Sie dürfen sich ausschließlich so nennen, wie dies auf Ihrer Erlaubnisurkunde von der Behörde angegeben ist. Wenn Sie hiervon abweichen möchten, fragen Sie bitte immer vorher die zuständige Behörde. Bei der Festlegung alternativer Bezeichnungen müssen zwei Grundsätze beachtet werden:

1. Aus der **Tätigkeitsbezeichnung** muss unmissverständlich hervorgehen, dass es sich um das **Angebot eines Heilpraktikers** handelt.
2. Der Begriff "**Psychotherapeut**" darf - auch in seiner adjektivischen Form - in der Tätigkeitsbezeichnung **nicht** verwendet werden.

Die **Liste zulässiger und nicht-zulässiger Tätigkeitsbezeichnungen:**

### **1. Zulässig:**

- Heilpraktiker nur für Psychotherapie
- Heilpraktiker (Psychotherapie)
- Heilpraktiker, eingeschränkt für den Bereich Psychotherapie
- Heilpraktiker für Psychotherapie

### **2. Unzulässig: (auch unzulässig mit dem Zusatz „HP“ oder „HPG“!)**

- Therapeut für heilkundliche Psychotherapie
- Praxis für Psychotherapie
- psychotherapeutische Praxis
- psychotherapeutischer Heilpraktiker
- Fachtherapeut für Psychotherapie
- Fachtherapeut für Psychotherapie
- Psychotherapeut
- Psychotherapeut nach dem HPG
- Heilpraxis (Psychotherapie)
- Heilpraxis nur für Psychotherapie
- Heilpraxis für Psychotherapie
- psychotherapeutische Heilpraxis

Diese Vorgaben müssen auch in Selbstdarstellungen von Heilpraktikern (z.B. Anzeigen, Flyern, Türschildern usw.) beachtet werden. **Hier weitere Infos anfordern: [www.vfp.de](http://www.vfp.de)**

**Fazit:** Nennen Sie sich nur so, wie es Ihnen die Behörde auf dem Erlaubnisdokument vorgegeben hat. In allen Zweifelsfällen fragen Sie immer vorsorglich bei der Behörde nach!